

Teil 2 - Recruiting

1. Vertragsgegenstand und Zustandekommen

- 1.1 CEC ist im Bereich Personalberatung und Recruitment tätig. Dabei vermittelt CEC qualifizierte Bewerber an Arbeitgeber. Das Vertragsverhältnis kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragserteilung zustande.
- 1.2 Ein Bewerber gilt als durch CEC empfohlen, sobald Informationen übermittelt wurden, welche die Identifikation des Bewerbers durch den Auftraggeber ermöglichen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bewerber bereits kannte.
- 1.3 Falls innerhalb von 24 Monaten nach der Empfehlung eines Bewerbers durch CEC ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und diesem Bewerber zustande kommt, nehmen die Parteien hiermit an, dass dieser Vertrag nur durch die Empfehlung von CEC zustande gekommen ist.
- 1.4 Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass sich ein Bewerber innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Vorstellungsdatum unabhängig von dieser Empfehlung beim Auftraggeber auf eine ihrer aktuellen offenen Stellen beworben hat, oder von einer anderen Firma vorgestellt worden ist. Jedoch ist der Auftraggeber verpflichtet, CEC vor Beginn des Recruitment-Prozesses davon zu unterrichten.
- 1.5 Dieser Vertrag kommt durch die Unterschriften oder elektronische Willenserklärungen beider Parteien zustande. Der Auftraggeber unterstützt CEC bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Bereitstellung entsprechender Anforderungsprofile.

2. Pflichten der Parteien

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, CEC sämtliche Dokumente und sonstige Unterlagen, die CEC zum Zwecke der Personalbeschaffung benötigt, CEC unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, insbesondere Stellenbeschreibung sowie Anforderungsprofile.
- 2.2 CEC hat die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte herauszugeben. CEC verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung diese Unterlagen dem Auftraggeber zurückzugeben.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von CEC erhaltenen Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte herauszugeben.

3. Vermittlungshonorar

- 3.1 Der Vergütungsanspruch setzt das Zustandekommen eines Vertrages mit dem von CEC vorgestellten Bewerber voraus.
- 3.2 Das Honorar beträgt 25% des Bruttojahreseinkommens.
- 3.3 Das Honorar ist ein prozentualer Anteil der voraussichtlichen Bruttovergütung für das erste Vertragsjahr des Bewerbers. Diese beinhaltet die garantierte Jahresbruttovergütung zuzüglich erfolgsabhängiger und erfolgsunabhängiger Zusatzleistungen wie Boni, Vertragsabschluss- und sonstige Prämien, Schichtzuschläge, KFZ-Nutzungsentschädigung, Leistungen bei Versetzung an einen anderen Arbeitsort, Provisionen, Aktienpakete und alle anderen Leistungen, die dem Bewerber gewährt werden.
- 3.4 Das jeweilige Honorar wird dann fällig, wenn zwischen dem Auftraggeber und einem von CEC vorgeschlagenen Bewerber ein Vertrag zustande kommt. Das jeweilige Honorar wird mit Unterzeichnung des Vertrages fällig.
- 3.5 Das Honorar wird auch dann fällig, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber innerhalb von 24 Monaten direkt oder in sonstiger Weise (z.B. Contracting, Tochtergesellschaft) nach Unterbreitung des Personalvorschlages durch CEC ein Vertrag zustande kommt. Gleiches gilt im Falle einer direkten oder indirekten Vermittlung (z.B. durch Weitergabe von Kontaktdaten) an einen Dritten. In diesen Fällen wird die Ursächlichkeit der Tätigkeit von CEC für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses vermutet.
- 3.6 Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.7 Bei Auflösung des Vertrages innerhalb einer maximal sechsmonatigen Probezeit, gleich aus welchem Grund sucht CEC auf Wunsch des Auftraggebers erneut einen Bewerber mit demselben Anforderungsprofil (Ersatzvermittlung). Für diesen Auftrag wird kein Honorar gemäß 3.1 dieses Vertrages berechnet. Schlägt dieser Vermittlungsversuch ebenfalls fehl, wird 50% des Honorars erstattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CEC Connect eCommerce GmbH

Stand: 01.12.2018

Die CEC Connect eCommerce GmbH wird in folgendem Text CEC genannt.



Teil 2 - Recruiting

4. Sonstige Kosten

Die Reisekosten des Bewerbers, etwa für die Anreise zum Auftraggeber etc., werden vom Auftraggeber übernommen. Sollten persönliche Interviews auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld notwendig sein, so übernimmt der Auftraggeber die Reisekosten der Bewerber zu CEC.

5. Mitteilungspflichten

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CEC unverzüglich zu informieren, falls Umstände auftreten, die sich auf die Vermittlungstätigkeit auswirken können.
- 5.2 Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, CEC unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang des unterschriebenen Vertrages über das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses und die voraussichtliche Vergütung zu informieren. Zudem verpflichtet sich der Auftraggeber CEC alle für die Berechnung der Höhe des Provisionsanspruches relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, erhöht sich der Provisionsanspruch von CEC auf 40 % der voraussichtlichen Bruttojahresvergütung.

6. Vertraulichkeit, Integrität

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.

7. Gewährleistung

- 7.1 CEC haftet nicht für Eigenschaften, Fähigkeiten, etc. eines Bewerbers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich anhand der Übermittlung der Bewerber-Unterlagen, die auf Angaben des Bewerbers beruhen, ein eigenes Bild hierüber zu machen.
- 7.2 Im Übrigen richtet sich die Haftung von CEC nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEC.

8. Vertragsdauer

- 8.1 Der Vermittlungsvertrag ist unbefristet gültig.
- 8.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 8.3 Das Honorar wird auch geschuldet, wenn der Vertrag erst nach Beendigung dieses Vertrages, aber aufgrund der Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeit von CEC zustande kommt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Klausel.
- 9.2 Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.3 Gerichtsstand ist Köln.
- 9.4 Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEC (Vertragsbedingungen Teil 1).
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.